

GRABUNGSORDNUNG

DER

MARKTGEMEINDE ASTEN



Inhaltsverzeichnis

A. Grabungsordnung	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Bewilligung bzw. Anzeige	3
§ 3 Ansuchen	4
II. Grabungsarbeiten	
§ 4 Beginn der Grabungsarbeiten	5
§ 5 Grabungssperre	5
§ 6 Durchführung der Grabungsarbeiten	6
§ 7 Vermessungsarbeiten	6
§ 8 Funde	6
§ 9 Verkehrseinrichtungen	7
§ 10 Lagerungen des Aushubmaterials	7
§ 11 Auffüllen der Baugrube	8
III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen	
§ 12 Provisorische Wiederherstellung	9
§ 13 Vorläufige Abdeckung der Künetten	9
§ 14 Beruhigungsfrist	10
§ 15 Definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen	10
§ 16 Bauführer für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen	11
§ 17 Räumung und Säuberung der Baustelle	11
IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten	
§ 18 Ausschluss des dinglichen Rechtes	12
§ 19 Änderungen	12
V. Haftung und Ersatzvornahme	
§ 20 Haftung	13
§ 21 Ersatzvornahme	13
B. Vorschriften für die Straßeninstandsetzung	14-17

A. Grabungsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Vorschrift ist für alle Gemeindestraßen, Ortschaftswege und Wanderwege und die dazugehörigen Anlagen (Brücken und andere Straßenbauwerke) anzuwenden.
2. Für öffentliche Garten- und Grünanlagen, die im Eigentum der Marktgemeinde Asten stehen, ist diese Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Bewilligung bzw. Anzeige

1. Für Aufgrabungen, darunter versteht man alle Eingriffe in den Straßenkörper, sowie für die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßengrund, ist eine Bewilligung des Bürgermeisters erforderlich.
2. Diese privatrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die allenfalls nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen (StVO 1960, OÖ. Bauordnung idgF.).
3. Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung die Grabungsarbeiten begonnen und danach nicht gehörig fortgesetzt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht zu erwirken.
4. Die Bewilligung muss während der Arbeitszeit bei der Baustelle aufliegen. Sie ist auf Verlangen der amtlichen Kontrollorgane vorzuweisen.
5. Die Dienststellen der Gemeindeverwaltung haben die Maßnahmen nach Abs. 1, die sie in Eigenregie ausführen, beim Bauamt Asten anzuzeigen.

§ 3 Ansuchen

- 1.** Um die Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 1 ist spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Marktgemeindeamt Asten (Bauabteilung) anzusuchen.
- 2.** Das Ansuchen um Bewilligung von Grabungsarbeiten ist vom Bauführer einzubringen. Werden Leitungen oder sonstige Einbauten im Straßenkörper verlegt, dann ist das Ansuchen überdies vom Bauherrn (künftigen Verfügungsberechtigten der Leitung oder Einbauten) zu fertigen.
- 3.** Das Ansuchen ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Lage und Größe der Aufgrabungen, weiters der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Grabungsarbeiten sind darin anzuführen. Für Leitungen oder sonstigen Einbauten sind außerdem Pläne anzuschließen bzw. nachzureichen, aus denen der Verlauf der Leitungen sowie die Art der Einbauten ersichtlich zu machen sind.

II. Grabungsarbeiten

§ 4 Beginn der Grabungsarbeiten

1. Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung nach § 2 Abs. 1 bzw. nachdem im Ansuchen angegebenen Zeitpunkt sowie nach Erwirkung der allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen begonnen werden. Der Baubeginn (Tag und Datum) ist der Marktgemeinde Asten (Bauabteilung) anzuzeigen.
2. Wenn es zur Koordinierung mit anderen Grabungsarbeiten erforderlich ist, kann vom Marktgemeindeamt Asten ein Termin festgelegt werden, zu dem mit den Grabungsarbeiten begonnen werden muss.
3. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Rohrbrüche, Straßeneinbrüche, Kanaleinbrüche, Telekommunikationsstörungen, Gebrechen der Wasser-, Strom- und Gasversorgung) kann mit den Grabungsarbeiten sofort begonnen werden, doch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung vorzulegen. Auf die Bestimmungen der StVO 1960 wird in diesem Zusammenhang besonders aufmerksam gemacht.
4. Der Bauführer hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der in seinem Baustellenbereich vorhandenen Leitungen und sonstigen Einbauten sowie über die zum Schutze derselben erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
5. Inhaber der Leitungen oder sonstigen Einbauten sind spätestens zwei Werktage vor Durchführung der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ihren Anordnungen zum Schutz der Leitungen oder sonstigen Einbauten ist zu entsprechen, wenn es ein dringendes Verkehrsbedürfnis erfordert, sind auf Anweisung des Marktgemeindeamtes Asten die Grabungsarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstunden durchzuführen.

§ 5 Grabungssperre

In der Zeit vom 01.12 bis 01.03 eines jeden Jahres sowie für die in den vorhergegangenen 3 Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteilen werden Aufgrabungsbewilligungen nur in dringlichen berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 erteilt der Bürgermeister.

§ 6 Durchführung der Grabungsarbeiten

1. Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und straßenpolizeilichen und sonstigen Vorschriften von hiezu befugten Personen durchführen zu lassen.
2. Baugruben vor Hauseingängen oder Hauseinfahrten sind tragsicher zu überdecken und seitlich abzublanken, wenn dies zur Erreichung der Liegenschaft notwendig ist.
3. Zur Vermeidung von Setzungen der den Aufbruchstellen anschließenden Straßenteilen ist nicht ausreichend standsicheres Material durch Pölzholz darf in der Künette bei der Wiederanschüttung nur dann belassen werden, wenn dies zwingende technische Rücksichten erfordert.
4. Minierungen dürfen nur mit besonderer Zustimmung der Marktgemeinde Asten vorgenommen werden.

§ 7 Vermessungszeichen

Grenzsteine, Fixpunkte, Kilometersteine udgl. dürfen nicht entfernt, umgesetzt oder verschüttet werden. Ist im Einzelfall eine derartige Maßnahme unvermeidlich, dann sind die entfernten oder beschädigten Grenzzeichen unter Beziehung eines Geometers neu zu versetzen.

§ 8 Funde

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Funde von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung unverzüglich der Marktgemeinde Asten anzuzeigen sind (§ 10 Denkmalschutzgesetzes).

§ 9 Verkehrseinrichtungen

Auf die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 StVO 1960, wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder unbedingt notwendige Veränderungen an den Verkehrseinrichtungen auszuführen, dürfen nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Asten vorgenommen werden.

§ 10 Lagerung des Aushubmaterials

1. Das Aushubmaterial ist an der Baustelle grundsätzlich so zu lagern, dass der Straßenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
2. Verkehrseinrichtungen, Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Schiebekästen, Kellerfenster, Vermessungszeichen udgl. sind von Materiallagerungen freizuhalten. Staubentwicklung und Verschmutzung der Verkehrsflächen sind tunlichst zu vermeiden. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss der leichte Zugang gewährt bleiben.
3. Bäume und große Sträucher in der Nähe der Arbeitsstelle müssen durch Bretter am Stamm vor Verletzungen gesichert werden. In einem Radius von 1,00 m um den Stamm darf schweres Aushubmaterial nicht gelagert werden.
4. Wenn es im Interesse der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs notwendig ist, dann muss auf Anweisung der Marktgemeinde Asten das geförderte Aushubmaterial sofort weggebracht und an einer geeigneten Stelle gelagert werden.

§ 11 Auffüllen der Baugrube

1. Unmittelbar nach Beendigung der Einbau- oder sonstigen Arbeiten ist die Baugrube wieder aufzufüllen.
2. Den Inhabern von Leitungen oder sonstigen Einbauten ist auf ihr ausdrückliches Verlangen, Gelegenheit zu geben vor Zuschüttung der Baugrube, die freigelegten Leitungen oder sonstigen Einbauten auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen.
3. Das Füllmaterial ist maschinell derart zu verkleinern, dass eine optimale Dichte des ganzen Füllmaterials erreicht wird. Baugruben in Gehsteigen, die eine Grubentiefe von 0,7 m und eine Aufgrabungsfläche von 3 m² nicht überschreiten, können auch mit schweren Stößeln händisch gestampft werden. Hierbei ist das Füllmaterial in höchstens 0,25 m hohen Schichten zu stampfen.
4. Das Füllmaterial darf weder gefroren noch durchnässt sein und muss zumindest im Bereich von 1,00 m unter der Verkehrsfläche eine geeignete Körnung aufweisen. Wenn das geförderte Aushubmaterial diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise entspricht, ist es durch Zusatz von entsprechend gekörntem Material zu verbessern, erforderlichenfalls überhaupt auszuwechseln. Im Zweifelsfall entscheidet die Marktgemeinde Asten darüber.
5. Das Einschlämmen der Baugrube ist unzulässig.
6. Hohlräume bei Minierungen sind mit Magerbeton Güte C 8/15 aufzufüllen.

III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen

§ 12 Provisorische Wiederherstellung

1. Nach ordnungsgemäßer Auffüllung der Baugrube ist die Verkehrsfläche zunächst provisorisch wiederherzustellen. Die provisorische Wiederherstellung hat den Zweck, jene Teile der Verkehrsflächen, die über der ausgefüllten Baugrube liegen, möglichst rasch wieder dem ungehinderten Verkehr zur Verfügung zu stellen und ein gefahrenloses Befahren des ausgefüllten Straßenkörpers zu ermöglichen.
2. Der Anschluss an die bestehenden Verkehrsflächen muss eben und ohne Überhöhung oder Absenkung gegen die Ränder ausgeführt werden. Auf das gegebene Quer- und Längsgefälle ist Bedacht zu nehmen.
3. Setzungen des Verfüllungskörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche der Straße sind während der Dauer der Beruhigungsfrist (§ 14) unverzüglich ohne besondere Aufforderung und so oft als erforderlich aufzufüllen und die Oberfläche entsprechend instand zu setzen.
4. Die provisorische Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist innerhalb von 3 Tagen der Marktgemeinde Asten unter Angabe des Zeitpunktes zu dem die Bauarbeiten beendet wurden, fernmündlich bekannt zu geben.

§ 13 Vorläufige Abdeckung der Künetten

Aufgrabungen in verkehrsreichen Straßen des inneren Gemeindegebietes und auf Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen außerhalb dieses Gebietes sind unmittelbar nach der Zuschüttung der Künette mit 75 kg/m^2 bituminösem Mischgut vorläufig zu schließen. Die Marktgemeinde Asten kann bei allen Aufgrabungen an alle übrigen Verkehrsflächen das Gleiche vorschreiben.

§ 14 Beruhigungsfrist

1. Um eine ausreichende Setzung des Auffüllmaterials bei provisorisch wiederhergestellten Verkehrsflächen zu erzielen, ist ein halbes Jahr (Beruhigungsfrist) zu belassen.
2. Die Marktgemeinde Asten kann die Beruhigungsfrist verkürzen oder verlängern, dies hängt von den Setzungen des Auffüllmaterials nach der provisorischen Wiederherstellung der Verkehrsflächen ab.

§ 15 Definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen

1. Die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen muss grundsätzlich in der Art des vorhandenen Bestandes bewerkstelligt werden. Die Marktgemeinde Asten kann erforderlichenfalls Abweichungen oder Abänderungen verlangen.
2. Die beim Aufbruch beschädigten Rand- oder Pflastersteine sind durch neue oder neuwertige zu ersetzen.
3. Bei der definitiven Wiederherstellung der Verkehrsflächen sind die Vorschriften der Marktgemeinde Asten für Straßeninstandsetzung nach Aufgrabungen zu beachten.
4. Die Künetten sind beidseitig mindestens 0,20 m breit und 0,03 m tief zu überfräsen und mit Feinasphalt eben und ohne Überhöhung oder Absenkung gegen die Ränder auszuführen. Auf das gegebene Quer- und Längsgefälle ist Bedacht zu nehmen.
5. Der Marktgemeinde Asten ist es vorbehalten, für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen näherer Vorschriften insbesondere über Form und Ausmaß der Übergriffe festzulegen.
6. Zerstörte oder niedergefahrene Rasenflächen sind so wiederherzustellen, dass nach Regulierung des Untergrundes, Oberflächenumus in der ursprünglichen Tiefe frisch aufgebracht, saarfertig planiert und mit standortgemäßer Rasenmischung besämt wird.
7. Bei Aufgrabungen in Gehsteigen bis zu einer Breite von 1,50 m ist als Schlussinstandsetzung die gesamte Gehsteigbreite mit bituminösem Mischgut zu überziehen.

§ 16 Bauführer für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen

Bauherren sind verpflichtet, die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen so rechtzeitig zu veranlassen, dass sie unmittelbar nach Ablauf der Beruhigungsfrist (§ 14 Abs. 1 und 2) durchgeführt werden kann.

§ 17 Räumung und Säuberung der Baustelle

Nach Beendigung der Arbeiten ist das übrig gebliebene Material von der Baustelle zu entfernen und die Verkehrsflächen zu säubern.

IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten

§ 18 Ausschluss des dinglichen Rechtes

Durch den Bestand der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper kann ein dingliches Recht nicht ersessen werden (§ 7 Landesstraßenverwaltungsgesetz 1991). Auch findet kein Eigentumserwerb am Straßengrund nach § 418 dritter Satz ABGB statt.

§ 19 Änderungen

1. Die Marktgemeinde Asten ist berechtigt, die Änderung bewilligter Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung der Straße, deren Umbau oder sonstige Abänderungen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist.
2. Die Verfügungsberechtigten der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Schäden, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstigen Einbauten im Straßenkörper für die Verfügungsberechtigten entstehen, kann gegen die Marktgemeinde Asten nicht geltend gemacht werden.

V. Haftung und Ersatzvornahme

§ 20 Haftung

1. Der Bauführer und Bauherr (§ 3 Abs. 2) haften der Marktgemeinde Asten für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und den Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen nach dieser Vorschrift entstehen. Der Träger der Bewilligung hat die Marktgemeinde Asten von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizustellen.
2. Der Bauführer und der Bauherr haben gegen die Marktgemeinde Asten keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die sich bei Grabungsarbeiten ergeben sowie Schäden, die am Bestand und Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. deren Bedienstete entstehen. Mit den Eigentümer anderer Leitungen bzw. sonstiger Einbauten im Straßenkörper hat sich der Träger der Bewilligung wegen Schadenersatzansprüchen unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

§ 21 Ersatzvornahme

1. Kommt der Träger einer Bewilligung einer Verpflichtung nach dieser Vorschrift oder den darauf gegründeten Anordnungen gar nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, dann ist die Marktgemeinde Asten berechtigt, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten zu bewerkstelligen.
2. Der Verpflichtete hat die Kosten der Ersatzvornahme der Marktgemeinde Asten binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe in bar zu ersetzen.

B. Vorschriften für Straßeninstandsetzungen

nach Aufgrabungen gemäß §15 Abs. 3d Grabungsordnung

I. Fahrbahninstandsetzung

bestehende Befestigung:

Instandsetzen mit:

- | | |
|--|---|
| <p>1. Kleinsteinpflaster mit Bitumen- oder Zementverguss oder sandverschlämmt, gleichgültig auf welcher Unterlage und Tragschichte</p> | <p>Kleinsteinpflaster mit Bitumenverguss
3 cm Sandschicht, 10 cm Heißkiesbeton, Kiestragkörper bis zum Unterplanum der angrenzenden Befestigung, jedoch im einzelnen Fall nach Anordnung des Straßenamtes mind. 15 cm stark. Anstelle der Steinpflasterung kann das Straßenamt die Herstellung eines Schwarzbelages bestehend aus :</p> <ul style="list-style-type: none">3 cm Bitumenakadambelag10 cm Heißkiesbeton30 cm Kiestragkörper anordnen |
| <p>2. Tränkedecken, Einstreudecken, Bitumenakadambeläge, gleichgültig auf welcher Unterlage und Tragschichte</p> | <p>3 cm Bitumenakadambelag, 10 cm Heißkiesbeton, Kiestragkörper bis zum Unterplanum der angrenzenden Befestigung mind. 30 cm stark</p> |
| <p>3. Asphaltbeton, Hartgussasphalt, gleichgültig auf welcher Unterlage und Tragschichte</p> | <p>Asphaltbeton, Hartgussasphalt in Form, Ausführung und Stärke wie bei angrenzenden Flächen, 10 cm Heißkiesbeton, Kiestragkörper bis zum Unterplanum der angrenzenden Befestigung mind. 30 cm stark</p> |

- | | |
|---|--|
| 4. Mechanisch stabilisierte Tragschichten mit Oberflächenbehandlung, gleichgültig auf welcher Unterlage | 3cm Bitumenakadembelag
10 cm Heißkiesbeton
Kiestragkörper bis zum Unterplanum der angrenzenden Befestigung, mind. 30 cm stark |
| 5. Mechanisch stabilisierte Tragschichten ohne Oberflächenbehandlung, gleichgültig auf welcher Unterlage | Mechanisch stabilisierte Tragschichte 10 cm stark, Kiestragkörper bis zum Unterplanum der angrenzenden Befestigung mind. 30 cm stark |
-

II. Instandsetzung der Steinrinnsale und Steinfassungen

bestehende Befestigung:	Instandsetzen mit:
1. Steinrinnsal mit Zementmörtel oder sandverschlämmt, gleichgültig in welcher Breite und auf welcher Unterlage	Steinrinnsal aus den selben Steinen und in der selben Breite wie das vorhandene Rinnsal, Fugen mit Zementmörtel (MV 1:3) verschlämmt, verlegt auf 20 cm Betonunterlage (MV 1:8)
2. Steineinfassung aus Randsteinen, Bordsteinen, Leistensteinen oder Würfelsteinen, gleichgültig auf welcher Unterlage	Steineinfassung aus den selben Steinen wie die vorhandene Einfassung, Fugen mit Zementmörtel (MV 1:3) voll ausgeschlossen und mit Fugeneisen fugiert, verlegt auf 20 cm Betonunterlage sowie mit Rückenstütze (MV 1:8)
3. Rinnsale und Einfassungen aus Beton, gleichgültig in welcher Breite und auf welcher Unterlage	Material nach Angaben des Straßenamtes im einzelnen Fall

III. Gehsteig- und Radweginstandsetzungen

bestehende Befestigung:	Instandsetzen mit:
1. Kleinstein- oder Mosaikpflaster, gleichgültig auf welcher Unterlage und Tragschichte	Kleinstein- oder Mosaikpflaster mit Zementverguss, Unterlage und Tragschichte, wie bei angrenzenden Flächen, jedoch mindestens 3 cm Sandunterlage und 15 cm Sauberkeitsschichte
2. Asphaltfeinbetonbelag, Tränkmakadam, Einstreudecken, Zementbetondecken, Makadam (wassergebunden) mit Oberflächenbehandlung	Asphaltfeinbetonbelag, Stärke, Unterlage und Tragschichte wie bei angrenzenden Flächen jedoch mindestens 2 cm Belagstärke 8 cm Heißkiesbeton 10 cm Sauberkeitsschichte
3. Mechanisch stabilisierte Tragschichte ohne Oberflächenbehandlung, berieselter Gehsteig	Mechanisch stabilisierte Tragschichte 10 cm stark mit Splitt abgedeckt